

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1972 Ausgegeben Karlsruhe, den 28. September 1972 Nr. 13

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH) | 132 |
| Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH) | 133 |
| Bekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Karlsruhe (TH) zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) | 138 |

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH).

Die Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1969 - H 1560/6 -, wird auf Grund des zustimmenden Erlasses des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. April 1971 - H 1560/8 - wie folgt geändert:

An den letzten Absatz von § 12 wird der Halbsatz " ..., wobei in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird." angefügt.

§ 12 letzter Absatz lautet nunmehr:

"Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Haupt-Diplomprüfung nach der alten oder neuen Studienordnung abzulegen, wobei in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird."

Karlsruhe, den 18. September 1972

gez. Draheim

**Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung der
Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe**

Die Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1969 - H 1560/6 - und geändert auf Grund des zustimmenden Erlasses des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. April 1971 - H 1560/8 -,

wird wie folgt neu bekanntgemacht:

§ 1

Die spezielle Prüfungsordnung für Chemiker gilt nur in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (Rahmenordnung) der Universität (TH) Karlsruhe.

§ 2

Die Studierenden der Chemie erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.).

§ 3

Für Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus den für die Prüfungsgebiete zuständigen Fachvertretern. Die Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Prüfer der chemischen Fächer in regelmäßigem Turnus für die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Diplom-Vorprüfung

§ 4

1. Die Meldungen zur Vorprüfung sind an keinen bestimmten Termin innerhalb des Studienjahres gebunden.
2. Unbeschadet des § 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung der Diplomprüfung haben die Bewerber bei der Meldung zur Prüfung Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf folgenden Gebieten vorzulegen:

Bei der Anmeldung zum Teil I:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| a) Anorganische Chemie | (Praktikum) |
| b) Experimentalphysik | (Praktikum) |
| c) Mathematik für Chemiker | (Vorlesungen und Übungen) |

Bei der Anmeldung zum Teil II:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| d) Organische Chemie | (Praktikum) |
| e) Physikalische Chemie | (Praktikum) |

Die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (bei der Meldung zum Teil I).

§ 5

Inhalt und Form der Vorprüfung

1. Die Vorprüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Fächer:
Für Teil I auf Anorganische Chemie und Experimentalphysik;
für Teil II auf Organische Chemie und Physikalische Chemie.

2. Die Vorprüfung findet in Form von Einzelprüfungen für Teil I und Teil II jeweils innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel 1/2 Stunde. Öffentlichkeit ist dadurch sicherzustellen, daß Studenten des gleichen Fachgebietes als Zuhörer zugelassen werden.

Alle Einzelprüfungen der Teile I und II können unmittelbar nach der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Vorlesungen, Übungen und Praktika abgelegt werden.

Alle Einzelprüfungen in Teil I sollen in der Regel vor Beginn des 4. Semesters beendet werden, Teil II muß jedoch spätestens zwei Studiensemester nach dem letzten Prüfungstermin des Teils I abgeschlossen sein. Hat sich der Kandidat in diesem Zeitraum nicht zur Prüfung gemeldet, so gilt der Teil II als nicht bestanden, und es gelten die Bestimmungen für die Wiederholungsprüfung (Ausnahmen gemäß § 11 können zugelassen werden).

Die nach Abschluß der Praktika ausgestellten Praktikantenscheine verlieren für die an der Universität Karlsruhe Studierenden 1 1/2 Jahre nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit. In begründeten Fällen können durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Ausnahmen zugelassen werden.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen und in den Übungen „Mathematik für Chemiker“ mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Bei der Benotung können die Leistungen in den Praktika und Übungen zugunsten des Prüflings berücksichtigt werden.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten in den Fächern

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Experimentalphysik
Mathematik für Chemiker

nach folgendem Schlüssel:

| | |
|------------------|-----------|
| Mit Auszeichnung | 1,00–1,20 |
| Sehr gut | 1,21–1,60 |
| Gut | 1,61–2,49 |
| Befriedigend | 2,50–3,49 |
| Ausreichend | 3,50–4,00 |

Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern:

| | |
|-----|----------------------------|
| 1,0 | sehr gut |
| 1,5 | gut – sehr gut |
| 2,0 | gut |
| 2,5 | befriedigend – gut |
| 3,0 | befriedigend |
| 3,5 | ausreichend – befriedigend |
| 4,0 | ausreichend |
| 4,5 | ungenügend |
| 5,0 | ungenügend |

Sind die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend, so ist eine Wiederholung in diesem Fach möglich. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb von 4 Wochen nach der nicht ausreichenden Prüfung zu erfolgen. Bei jeder Wiederholungsprüfung ist der Beisitzer ein Mitglied der Prüfungskommission, aber nicht ein Fachvertreter des Prüfungsfaches.

4. Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem Einzelnoten und eine Gesamtnote eingetragen werden.

§ 6

Diplom-Hauptprüfung

Nach Ablegung der Diplomchemiker-Vorprüfung besteht für den Kandidaten die Möglichkeit, nach dem Studiengang A oder B zu studieren.
Studiengang A (Allgemeiner Studiengang zum Diplom-Chemiker)

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**, von denen eines als Schwerpunktfach zu wählen ist:

- a) Vertiefte anorganische Chemie
- b) Vertiefte organische Chemie
- c) Vertiefte physikalische Chemie
- d) Chemische Technik (Grundvorlesung)

Wahlvorlesungen auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches sowie weiterer Fächer der Fakultät (wie z. B. Biologie, Kristallographie u. a.) und geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

Pflichtpraktika

- a) Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- b) Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- c) Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- d) Grundpraktikum chemische Technik

Wahlpraktika auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches, Fächern der Fakultät (wie z. Biologie, Kristallographie u. a.) sowie geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

Studiengang B (betont physikalisch-chemischer Studiengang zum Diplom-Chemiker)

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**

- a) Vertiefte anorganische Chemie
- b) Vertiefte organische Chemie
- c) Vertiefte physikalische Chemie
- d) Chemische Technik (Grundvorlesung)

Wahlvorlesungen aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

Pflichtpraktika (verkürzt gegenüber Studiengang A)

- a) Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- b) Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- c) Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- d) Grundpraktikum chemische Technik

Übungen und weitere Praktika aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

Die Wahl des Studienganges erfolgt unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung. Sie ist dem Vorsitzenden der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Ein späterer Wechsel von einem Studiengang zum andern ist möglich, muß jedoch der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Zulassung zur Hauptprüfung

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sind vorzulegen:

1. Vordiplomzeugnis
2. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß dem vom Kandidaten gewählten Studienplan
3. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühr

§ 8

Inhalt und Form der Hauptprüfung

1. Die Hauptprüfung umfaßt folgende Fächer:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Chemische Technik

2. Die Anmeldung zur Diplomhauptprüfung soll schriftlich spätestens im 4. Semester nach abgelegter Diplomvorprüfung erfolgt sein; für Studierende, die ein Semester zum Studium in anderen Gebieten nutzen, vor Ende des 5. Semesters. Vom Kandidaten ist ein Prüfungstermin vorzuschlagen, der höchstens 4 Monate später liegen soll. Ein späterer Prüfungstermin kann in Ausnahmefällen von der Prüfungskommission zugelassen werden.
 3. Die Prüfung ist mündlich. Sie findet in Form von Einzelprüfungen innerhalb eines Monats statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel 1/2 Stunde.
 4. Der Prüfungsstoff der Diplomprüfungsfächer umfaßt den Inhalt der Vorlesungen in den Pflichtfächern und Übungen entsprechend § 6.
 5. Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann in einem Zeitraum von längstens 4 Wochen nach der letzten abgelegten Einzelprüfung wiederholt werden. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt. Eine Zweitwiederholung ist nur in sämtlichen Prüfungsfächern möglich im Zeitraum von mindestens 3 Monaten und längstens 6 Monaten nach der letzten Prüfung. Bei dieser Wiederholung ist der Beisitzer ein Mitglied der Prüfungskommission aus einem anderen Diplomhauptprüfungsfach. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.
- Hat der Studierende in 2 oder mehr Fächern nicht bestanden, so kann er nur sämtliche Prüfungsfächer, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten innerhalb eines Monats wiederholen. Eine Zweitwiederholung in sämtlichen Fächern ist ausgeschlossen.

§ 9

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
2. Die Meldung zur Diplomarbeit setzt die bestandene mündliche Diplomprüfung voraus.

Die Diplomarbeit kann von allen Lehrstuhlinhabern und Dozenten der chemischen Fächer (bei kristallchemischen Themen auch vom Lehrstuhlinhaber für Mineralogie) im Einvernehmen mit der Institutsleitung ausgegeben und betreut werden. Der Beginn der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Betreuer anzuzeigen.
3. Die Diplomarbeit wird in der Regel eine Experimentalarbeit sein. Sie ist in zwei Exemplaren dem Vorsitz der Hauptprüfungskommission in der Regel spätestens 6 Monate nach bestandener mündlicher Prüfung abzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist erfordert die Genehmigung des Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission.
4. Für die Diplomarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“

Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Angabe einer unwahren schriftlichen Erklärung sind sämtliche in der betreffenden Prüfung erteilten Einzelnoten ungültig. Wird die Verfehlung erst nach Auslieferung des Prüfungszeugnisses entdeckt, sind alle über die Prüfung ausgestellten Urkunden nichtig und einzuziehen.
5. Der Leiter der Arbeit verfaßt das Referat mit einer Benotung. Die Note muß von dem Fachgebiet nächststehenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich bestätigt werden.
6. Ist die Diplomarbeit ungenügend, so wird dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, eine neue Diplomarbeit an einem anderen Lehrstuhl der chemischen Fächer anzufertigen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 10

Diplomzeugnis

Das Diplomzeugnis enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Chemische Technik und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die als Mittel aller 5 Einzelnoten nach dem Schlüssel in § 5, Punkt 3, gebildet wird. Die Leistung in den einzelnen Fächern wird nach § 5, Punkt 3 bewertet.

Bei der Benotung in den Einzelfächern der mündlichen Diplom-Hauptprüfung können die Leistungen in den Übungen zu Gunsten des Kandidaten mit berücksichtigt werden.

Für die Studierenden der Wahlrichtung A wird bei der Gesamtbenotung dem gewählten Schwerpunktfach ein doppeltes Gewicht zuerkannt. Für die Studierenden der Wahlrichtung B (betont physikalisch-chemisch ausgebildete Diplom-Chemiker) wird dem Fach Physikalische Chemie ein dreifaches Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote gegeben.

Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt mit einfachem Gewicht.

Die Einzelprüfungsnoten mit erhöhtem Gewicht müssen die erbrachten Leistungen in den Wahlfächern bei dem Studiengang A sowie die Leistungen in Physik und Mathematik beim Studiengang B mit berücksichtigen.

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ wird nur dann erteilt, wenn die Diplomarbeit mit der Note „Sehr gut“ bewertet wird.

§ 11

Ausnahmen, deren Genehmigung nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder nach der Rahmenordnung der Universität Karlsruhe möglich sind, können in begründeten Fällen von den Prüfungskommissionen erteilt werden. Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen werden von der Fakultät behandelt und entschieden.

§ 12

Die Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium der Fachrichtung Chemie im WS 1969/70 beginnen.

Der 2. Studienabschnitt dieser Prüfungsordnung ist für alle Studierenden der Fachrichtung Chemie verbindlich, die ab WS 1969/70 die Diplom-Vorprüfung ablegen.

Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Hauptdiplomprüfung nach der alten oder neuen Studienordnung abzulegen, wobei **in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird.**

Karlsruhe, den 18. September 1972

gez. Draheim